

Verordnung

zum Schutze der Landschaftsteile „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ in den Gemeinden Wagenfeld, Brockum und Wetschen, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 16. Dezember 1968 (Reg.- Amtsblatt Stck. 1 [1969] S. 2) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Wagenfeld, Brockum und Wetschen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzes unterstellt.

(2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Südwestecke des Gebietes:

In der Gemarkung Brockum

Beginnend an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entlang der Nordostseite des Weges Flurstück 232 Flur 36 in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 5 Flur 19. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 19 Flur 16 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 1/2 Flur 16. Entlang dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 43 Flur 15. Entlang der Ostseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 26 Flur 17 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 28 Flur 17. Hier abknickend in östlicher Richtung entlang der Südseite des vorgenannten Weges und des Weges Flurstück 9 Flur 19 Gemarkung Brockum bis zum Weg Flurstück 5 Flur 19. Hier in nördlicher bzw. nordnordöstlicher Richtung verlaufend entlang der Ostseite der Wege Flurstück 5 Flur 19 und Flurstück 99 Flur 38 bis zur Gemeindegrenze Brockum—Wetschen.

In der Gemarkung Wetschen

Entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zur Landesstraße 345. Entlang der Südostseite der Landesstraße in nordnordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 42/7 Flur 18. Entlang der Westseite dieses Weges bis zur östlichen Abknickung der Grenze zwischen den Gemeinden Wetschen und Rehden bzw. Hemsloh. Entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Wagenfeld.

In der Gemarkung Wagenfeld

Flur 16

Entlang der vorgenannten Grenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 101. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 61/2 und 34. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 102. Entlang der Südseite dieses Weges 15 m in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 90. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung abknickend bis zum Weg Flurstück 103/1. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung abknickend bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 97/1 und 97. Hier in südlicher Richtung verlaufend entlang der vorgenannten Grenze bis zum Weg Flurstück 51 Flur 17.

Flur 17

Entlang der Südseite des vorgenannten Weges in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 13 und 14. Entlang dieser Grenze bzw. der Grenze zwischen den Flurstücken 91/24, 24/1 und 63/23 in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 53. Entlang der Südseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 84/1 und 33. Entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Der Landesgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 232 Flur 36 Gemarkung Brockum und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 49 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

f) Kraftfahrzeuge zu waschen,

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen,
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,

- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Brockumer und Stemmer Moor in den Gemarkungen Brockum und Wagenfeld-Förlingen des Landkreises Grafschaft Diepholz im Anschluß an das Naturschutzgebiet Oppenweher Moor (Landkreis Lübbecke)“ vom 25. 2. 1966 (Reg.-Amtsblatt S. 86 ff) außer Kraft.

Diepholz, den 23. April 1969

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ vom 23.04.1969 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 137) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 38)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 10.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst Teile der Fluren 17 und 18 in der Gemarkung Wetschen.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 55 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf 351 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.03.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 5/2014 vom 02.05.2014
Seite 6

